

Komposit statt Amalgam?

Wie man Mehrkosten rechtssicher vereinbart

Die Verwendung von Dentalamalgam bei der zahnärztlichen Behandlung ist seit dem 1. Januar 2025 grundsätzlich verboten. Wenn sich ein Patient für eine Kompositfüllung mit privater Zuzahlung entscheidet, behält er dennoch den Sachleistungsanspruch gegenüber seiner Krankenkasse. Worauf bei der Vereinbarung von Mehrkosten zu achten ist, erklärt dieser Artikel.

Das Amalgamverbot hat eine Neufassung und Neubewertung der Bema-Nr. 13 mit sich gebracht. So sind seit dem 1. Januar 2025 im Seitenzahnbereich selbstadhäsive Füllungsmaterialien Bestandteil des GKV-Leistungskatalogs. Die bisher für Kompositfüllungen im Seitenzahnbereich geltenden Ausnahmeregelungen in den Bema-Nrn. 13e–h sind entfallen. Soweit eine Versorgung im Seitenzahnbereich nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst nicht unter Verwendung selbstadhäsiver Materialien möglich ist, sind auch Bulk-Fill-Komposite Bestandteil der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Patient hat für diese Art der Versorgung keine Zuzahlung zu leisten.

Im Frontzahnbereich sind weiterhin adhäsive Füllmaterialien Bestandteil des GKV-Leistungskatalogs.

Mehrkostenvereinbarungen

Nicht vom Amalgamverbot berührt wird die Möglichkeit, mit seinen Patienten, Mehrkostenvereinbarungen zu treffen. § 28 Abs. 2 S. 2 und S. 4 SGB V sehen insoweit vor, dass Versicherte eine über die Sachleistung hinausgehende, aufwendigere Versorgung wählen können. Die anfallenden Mehrkosten sind in diesem Fall von dem Patienten zu tragen. Unter Mehrkosten in diesem Sinne sind die Kosten zu verstehen, die über die Vergütung der ver-

tragszahnärztlich geschuldeten Sachleistung gemäß der Bema-Nr. 13 hinausgehen.

Vereinfacht dargestellt bedeutet dies:

Vereinbarte Mehrkosten = Kosten GOZ-Füllung – Sachleistungvergütung Bema-Füllung

(1) Mehrkostenfähige Kompositfüllungen

Eine solche Mehrkostenvereinbarung kann für alle Füllungen getroffen werden, die nicht Bestandteil der vertragszahnärztlichen Versorgung sind. Dies sind unter anderem Kompositfüllungen im Frontzahnbereich unter Anwendung der Mehrfarbtechnik zur ästhetischen Optimierung, Aufbaufüllungen aus Komposit sowie Kompositfüllungen im Seitenzahnbereich, soweit keine Ausnahmeindikation im Sinne der Bema-Nr. 13 (Bulkfill) gegeben ist.

Nicht mehrkostenfähig ist dagegen der medizinisch nicht notwendige Austausch intakter Amalgamfüllungen durch Kompositfüllungen. Bei diesen Leistungen handelt es sich um Privatleistungen, deren Kosten der Patient in Gänze zu tragen hat.

(2) Abschluss einer wirksamen Mehrkostenvereinbarung

Um eine wirksame Mehrkostenvereinbarung mit gesetzlich versicherten Patienten abzuschließen, sind die Anforderungen des § 28 Abs. 2 S. 4 SGB V zu beachten. Danach ist in den Fällen, in denen Patienten eine über die Sachleistung hinausgehende Versorgung wählen, **vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung** zwischen dem Zahnarzt und dem Versicherten zu treffen.

Eine aufwendigere Kompositfüllung ist in der Regel mit einer privaten Zuzahlung verbunden. Für die rechtssichere Vereinbarung stellt die KZVB den Praxen auf abrechnungsmappe.kzvb.de ein Muster zur Verfügung.



Vereinbarung gem. § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB V* (Mehrkosten bei Füllungen)

zwischen

Patient/-in bzw. Zahlungspflichtige/-r

und

Zahnärztin/Zahnarzt

für

Patient (falls abweichend vom Zahlungspflichtigen)

Region	Geb.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Anzahl	Betrag EUR
Geschätzte Material- und Laborkosten					
Abzüglich der Kosten gem. BEMA-Pos. 13					
Voraussichtliche Mehrkosten					

Erklärung des Versicherten

Ich bin von meiner Zahnärztin / meinem Zahnarzt über die nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 28 Abs. 2 SGB V) und den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung mit Zahnfüllungen unterrichtet worden. Ich wünsche eine darüber hinausgehende Versorgung auf Grundlage der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und verpflichte mich, die anfallenden Mehrkosten selbst zu tragen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Patient/-in bzw. Zahlungspflichtige/-r

Unterschrift Zahnärztin/Zahnarzt

*§ 28 Abs. 2 Satz 1 – 5 Sozialgesetzbuch, fünftes Buch (SGB V):

„Die zahnärztliche Behandlung umfasst die Tätigkeit des Zahnarztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig ist; sie umfasst auch konservierend-chirurgische Leistungen und Röntgenleistungen, die im Zusammenhang mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen erbracht werden. Wählen Versicherte bei Zahnfüllungen eine darüber hinausgehende Versorgung, haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen. In diesen Fällen ist von den Kassen die vergleichbare preisgünstigste plastische Füllung als Sachleistung abzurechnen. In Fällen des Satzes 2 ist vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Zahnarzt und dem Versicherten zu treffen. Die Mehrkostenregelung gilt nicht für Fälle, in denen intakte plastische Füllungen ausgetauscht werden.“



tern, stellt die KZVB ein entsprechendes Formular auf abrechnungsmappe.kzvb.de zur Verfügung.

Die Vereinbarung muss zudem **vor Beginn der Behandlung** geschlossen werden. Die nachträgliche Zustimmung zu der überobligatorischen Behandlung genügt nicht.

Wie vor jeder Behandlung ist der Patient über alle für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Betreffend die Füllungstherapie ist Inhalt der **Aufklärung** insbesondere die Notwendigkeit sowie Art und Umfang der Behandlung, deren Folgen und Risiken. Die Aufklärung hat zudem den Inhalt und Umfang der GKV-Leistung und mögliche Behandlungsalternativen zum Gegenstand. Dem Vertragszahnarzt obliegt nach § 630c Abs. 3 BGB auch eine wirtschaftliche Informationspflicht. Der Patient ist vor dem Hintergrund der Mehrkostenvereinbarung vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung zu informieren.

Nach Unterzeichnung der Mehrkostenvereinbarung erhält der Patient eine Ausfertigung. Die Aushändigung lässt sich durch Aufnahme eines entsprechenden Vermerks in der Dokumentation nachweisen.

Nun kann die Behandlung wie vereinbart durchgeführt werden.

(3) Rechnungsstellung

Nach Behandlungsabschluss wird der spezifische Mehrkostenanteil dem Patienten unter Zugrundelegung der Gebührenordnung für Zahnärzte in Rechnung gestellt.

Die Kosten für die vertragszahnärztliche Füllungsleistung sind wie gewohnt als Sachleistung über die KZVB abzurechnen. Begleitleistungen, die auch bei einer reinen Kassenbehandlung angefallen wären, sind ebenfalls als Sachleistung abrechenbar.

Janine Lange
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Dr. Christian Öttl
Vorsitzender der Bezirksstelle München
Stadt und Land

Die Einhaltung der Schriftform ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die Mehrkostenvereinbarung. Soweit es an einer schriftlichen Vereinbarung fehlt, ist die Mehrkostenvereinbarung nach § 125 S. 1 BGB nichtig. **Achtung:** Schriftform bedeutet, dass die Vereinbarung von dem Patienten und Ihnen eigenhändig unterschrieben werden muss! Genügt die Vereinbarung dieser Form nicht, können Sie dem Patienten in diesem Fall keine Mehrkosten in Rechnung stellen, obwohl Sie die Leistung in dem vereinbarten Umfang und mit erhöhtem Zeit- und Materialaufwand erbracht haben.

Die Verwendung eines bestimmten Vordrucks ist dagegen nicht vorgeschrieben. Damit der Patient jedoch erkennt, in welche Behandlung er einwilligt und welche

Kosten dabei auf ihn zukommen, muss die Vereinbarung die wesentlichen Punkte enthalten. Dazu gehören der Name des Patienten sowie der des Zahnarztes, die Leistungsbeschreibung unter Angabe des behandelten Zahnes und der Gebührennummer, die geschätzten Material- und Laborkosten und die sich daraus ergebenden voraussichtlichen Mehrkosten.

Die Vereinbarung hat auch eine Erklärung des Patienten zu enthalten, über seinen Anspruch auf die Sachleistung als ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung aufgeklärt worden zu sein und eine darüber hinausgehende, überobligatorische Versorgung auf Grundlage der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) zu wünschen. Um den Abschluss von Mehrkostenvereinbarungen zu erleich-